



## Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

### Totalrevision der Verordnung über das Bestattungswesen

---

#### 1. Ausgangslage

Das Bestattungswesen wird in Appenzell I.Rh. im Gesundheitsgesetz vom 26. April 1998 (GesG, GS 800.000) und in der Verordnung über das Bestattungswesen vom 24. November 2003 (GS 818.410; nachfolgend Verordnung genannt) geregelt. Das Gesundheitsgesetz legt in Art. 40 und 41 fest, dass das Bestattungswesen Sache der Bezirke ist und diese auch die zuständigen Kostenträger sind. Gesetzlich festgehalten ist des Weiteren, dass die Bezirke das Bestattungswesen in Form eines Leistungsauftrages den Kirchgemeinden und weiteren Leistungserbringern übertragen können. Die Verordnung über das Bestattungswesen enthält Ausführungsbestimmungen zu den Themen Friedhöfe, Bestattungen; Leistungsaufträge und Friedhofsordnungen. Die Aufsicht über das Bestattungswesen obliegt gemäss Art. 4 GesG dem Gesundheits- und Sozialdepartement.

Die Verordnung über das Bestattungswesen datiert vom 24. November 2003, die letzte (minimale) Revision fand am 16. Februar 2004 statt. Die Verordnung ist somit über 20 Jahre alt und bildet die gesellschaftlichen Entwicklungen nur teilweise ab, und hat Regelungslücken, insbesondere im Umgang mit Urnen. Im Alltag der Bezirke und vor allem der leistungsbeauftragten Kirchgemeinden führte dies in den letzten Jahren vermehrt zu Problemen und ungelösten Fragestellungen. Sowohl die Bezirke als auch die Kirchgemeinden, haben sich daher eine Revision der Verordnung über das Bestattungswesen gewünscht. Diesem Anliegen kommt die Ständekommission hiermit nach.

#### 2. Anpassungen im kantonalen Recht

Basierend auf dem Input der mit der Umsetzung der Verordnung über das Bestattungswesen am meisten betroffenen Stakeholder, der Bezirke und Kirchgemeinden, wurde der gesetzgeberische Anpassungsbedarf geprüft. Die erwähnten Parteien wurden dabei frühzeitig in die Erarbeitung dieser Revisionsvorlage einbezogen.

Eine Überprüfung der aktuellen Verordnung über das Bestattungswesen unter dieser Prämisse hat ergeben, dass einerseits Regelungslücken bestehen und andererseits auch gesetzliche Regelungen existieren, welche nicht mehr zeitgemäss sind und geändert werden sollten.

##### Veraltete Bestimmungen:

Unter geltendem Recht muss zum Beispiel für eine Feuerbestattung vorab eine Bewilligung des Zivilstandsamtes eingeholt werden (Art. 12). Diese Regelung entstammt noch aus einer Zeit, in der Erdbestattungen die Regel waren. Dies entspricht nicht mehr der heutigen Realität, in der Feuerbestattungen klar überwiegen. Um unnötige Bürokratie zu vermeiden und den Zeitgeist korrekt abzubilden, kann daher diese Regelung ersatzlos gestrichen werden.

##### Regelungslücken:

Auch bei den Regelungslücken besteht insbesondere beim Umgang mit Urnen der dringendste gesetzgeberische Handlungsbedarf. Das geltende Recht kennt beispielsweise keine Regelung bezüglich deren

- Beschaffenheit
- Umbettung
- Erdbestattung von Urnen
- Beisetzung von Urnen oder Asche ausserhalb von Friedhöfen

Angesichts der Tatsache, dass Feuerbestattungen heute üblich sind, sollten die oben erwähnten Punkte zwingend gesetzlich geregelt werden.

Um den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen, wird auch in weiteren Punkten gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen, zum Beispiel bei der Regelung der Bestattung von Tot- und Fehlgeburten, der Angleichung der Ruhefristen.

Weitere Themenpunkte sollen aus Gründen der Rechtssicherheit (z.B. Grabräumungen) neu materiell geregelt werden oder um proaktiv inskünftige umstrittene Fragestellungen zu regeln (z.B. Regelung der anordnungsberechtigten Person für die Art und Weise der Bestattung).

Ein wichtiges Ziel dieser Revisionsvorlage ist es auch, dass kantonal einheitlich festgelegt wird, für welche Leistungen bei einer Bestattung und Beisetzung im Wohnkanton die Bezirke aufzukommen haben und welche Kosten zu Lasten der Angehörigen gehen. Aktuell zeigt sich eine uneinheitliche Handhabung im inneren und äusseren Landesteil, die unbefriedigend ist und bereinigt werden soll.

Im Laufe der Revisionsarbeiten zeigte sich, dass der Anpassungsbedarf grösser ist als ursprünglich angenommen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die geplanten Änderungen deshalb in Form einer Totalrevision eingebracht, bei der jedoch die Struktur der bisherigen Verordnung übernommen wird.

### **3. Vernehmlassung**

Vor der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens gab das federführende Gesundheits- und Sozialdepartement im Herbst 2025 allen Bezirken und Kirchgemeinden die Möglichkeit Wünsche und Anliegen für die anstehende Revision der Verordnung über das Bestattungswesen einzubringen. Diese Wünsche wurden weitestgehend berücksichtigt. Die so bereinigte Revisionsvorlage wurde sodann im Frühjahr 2026 stellvertretend mit einem Bezirk (Appenzell) und einer Kirchgemeinde (St. Mauritius Appenzell) detailliert vorgestellt und besprochen. Die Rückmeldungen aus diesem Austausch waren positiv und es wurden keine grundlegenden Vorbehalte gegenüber dem Revisionsvorschlag geäussert.

*[Ergebnis Vernehmlassungsverfahren]*

### **4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Vorbemerkung:

Die Begriffe Bestattung, Beisetzung, Beerdigung und Begräbnis werden umgangssprachlich teilweise unterschiedlich, teilweise als Synonym verwendet. Der Duden verweist beim Stichwort Beerdigung auf Begräbnis/Bestattung/Beisetzung, beim Stichwort Beisetzung auf Beerdigung/Begräbnis, beim Stichwort Begräbnis auf Beerdigung/Bestattung mit den dabei üblichen Feierlichkeiten und beim Stichwort Bestattung auf [feierliches] Begräbnis. Der Verordnungstext verzichtet daher auf eine Definition, da sich die jeweils gemeinte Bedeutung aus dem Kontext erschliesst.

## I. Friedhöfe

### *Art. 1 Grundsatz*

Die Bezirke sind bereits heute in der Pflicht dafür zu sorgen, dass ausreichend Friedhofsplätze zur Verfügung stehen. Mit der Neuformulierung von Abs. 1 wird diese Verpflichtung der Bezirke klarer formuliert.

In Appenzell I.Rh. besteht heute faktisch ein eingeschränktes Friedhofsmonopol. Dies bedeutet, dass die Bezirke das exklusive Recht haben, Friedhöfe zu betreiben, dieses Recht aber nicht absolut ist, sondern Ausnahmen zulässt. Bisher konnten die Bezirke – ausser bei Spezialfriedhöfen gemäss aktuellem Art. 1 Abs. 3 – nur mit den Kirchgemeinden Leistungsvereinbarungen abschliessen. Neu sollen solche Vereinbarungen allgemein mit Kirchgemeinden, Religionsgemeinschaften oder Dritten möglich sein. Die interpretationsbedürftige Unterscheidung zwischen Friedhöfen und Spezialfriedhöfen wird gestrichen. Da die Bezirke in der Pflicht sind genügend Bestattungsplätze bereitzuhalten, sollte ihnen auch das Recht und die Verantwortung übertragen werden, selbst zu entscheiden mit welchen Partnerinnen und Partnern sie hierzu allenfalls kooperieren wollen. Nebst der bereits bestehenden Zusammenarbeit mit den im Kanton anerkannten Religionsgemeinschaften (römisch-katholische und evangelisch-reformierte Kirche), wären grundsätzlich auch Vereinbarungen mit anderen Religionsgemeinschaften (z.B. Juden, Muslime etc.) möglich. Denkbar wäre auch eine Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen, welche beispielsweise im Bereich der Friedwälder tätig sind.

### *Art. 2 Errichtung, Erweiterung und Aufhebung*

Die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung eines Friedhofs bedarf weiterhin der Bewilligung durch das Departement (Abs. 1).

Unter geltendem Recht mussten für die Bewilligung zur Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung eines Friedhofes, lediglich Anforderungen der öffentlichen Gesundheit und der Schicklichkeit gewährleistet sein. Beide Begriffe lassen viel Interpretationsspielraum zu. Bei der Schicklichkeit stehen in diesem Zusammenhang weniger rechtliche Vorgaben im Vordergrund, sondern vielmehr qualitative Aspekte wie die konkrete Gestaltung und Betriebsweise eines Friedhofs sowie die Standortwahl (z. B. keine unmittelbare Nähe zu als unpassend erachteten Gewerbebetrieben wie Schlachtereien oder Rotlichtetablissements). In der Praxis müssen jedoch insbesondere bei der Errichtung und Erweiterung von Friedhöfen etliche rechtliche Bestimmungen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten beachtet werden, welche nun auch explizit in Abs. 2 aufgezählt werden. Ein solches Bauvorhaben muss beispielsweise zonenkonform sein, Abstandsvorschriften müssen eingehalten werden, der Grundwasserschutz muss gewährleistet sein und der Boden muss geeignet (lehmfrei, gute Drainage) sein, um gute Verwesungsprozesse zu ermöglichen. Falls ein beantragtes Friedhofsprojekt nicht in allen Teilen die gesetzlichen Vorgaben erfüllt, soll zum Schutz der Bevölkerung und Umwelt – nebst einem ablehnenden Entscheid – eine Bewilligung auch mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden können. Eine solche «Friedhofs-Bewilligung» ersetzt zudem nicht andere notwendige ordentliche Bewilligungsverfahren. Es muss beispielsweise immer eine Baubewilligung bei der zuständigen Baubewilligungsbehörde eingeholt werden.

Bezüglich der Errichtung allfälliger Friedwälder ist anzumerken, dass vor der Erteilung einer entsprechenden Friedhofsbevolligung zunächst eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Thematik «Ruhestätten im Wald» im kantonalen Waldentwicklungsplan erfolgen sollte. Dieser ist wegweisend für die Waldentwicklung. Appenzell A.Rh. hat sich zum Beispiel in ihrem kantonalen Waldentwicklungsplan bereits mit Ruhestätten im Wald beschäftigt. Im Kanton Appenzell I.Rh. fehlt dies zurzeit noch, was einer Bewilligung eines Friedwaldes (nachteilige Nutzung) jedoch nicht grundsätzlich im Weg steht. Die nachteilige Nutzung ist in Art. 16 Abs. 2 Bundesgesetz

über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG, SR 921.0) in Verbindung mit Art. 12 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG WaG, GS 921.000) geregelt. Diese aktuell noch fehlende Detailplanung ist zudem kein Grund, um nicht trotzdem mit Blick auf die Zukunft, Friedwälder zu ermöglichen (siehe auch Art. 4 Abs. 1 lit. d der vorliegenden Verordnung über das Bestattungswesen).

#### *Art. 3 Unterhalt*

Die Bezirke sind verpflichtet, einen zweckmässigen Unterhalt der von ihnen betriebenen Friedhöfe sicherzustellen. Dies gilt auch für Friedhöfe, deren Betrieb sie mittels Leistungsvereinbarungen mit Dritten, insbesondere mit Kirchgemeinden und Religionsgemeinschaften geregelt haben. (Abs. 1). Dies bedeutet im Umkehrschluss auch, dass die Bezirke – mangels Leistungsvereinbarung – nicht verantwortlich sind für den Unterhalt der aktuell noch bestehenden Klosterfriedhöfe (s. Bemerkungen zu Art. 28 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen).

Dieser neue Art. 3, sowie der neue Art. 17, regeln, für welche Kosten die Bezirke im Rahmen des Bestattungswesens aufzukommen haben und ersetzen die bisherige Auflistung der anrechenbaren Kosten von Art. 16 des geltenden Rechts. Während Art. 17 sehr detailliert und konkret vorschreibt welche Leistungen durch die Bezirke zu finanzieren sind, wurde in Art. 3 bewusst darauf verzichtet. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es nicht möglich ist, lückenlos und interpretationsfrei aufzulisten, was nun ordentliche oder zweckmässige Unterhaltskosten sind oder eben nicht. Die Pflicht der Bezirke zur Sicherstellung eines zweckmässigen Unterhalts der Friedhöfe bedeutet zudem nicht automatisch, dass die Bezirke hierfür auch vollständig aufzukommen haben. Mit dieser gesetzlichen Neuregelung soll das Verhandlungsmandat hoch gewichtet werden. Die Kirchgemeinden als aktuelle Leistungserbringer haben ein berechtigtes Interesse daran eigene Friedhöfe zu betreiben, sowie an der Abgeltung ihrer diesbezüglichen zweckmässigen Unterhaltskosten. Dieses Interesse steht dem Interesse der Bezirke gegenüber zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht genügend Bestattungsplätze bereitzustellen, keine eigenen Friedhöfe betreiben zu müssen und auf die bewährten Kooperationspartner zurückgreifen zu können. Vor diesem Hintergrund soll eine Verhandlungslösung gefunden werden, welche für beide Parteien stimmig ist und eine schickliche Bestattung gewährleistet (Grundsatzvorgabe von Art. 24). Diese vertragliche Vereinbarung muss nicht zwingend bei allen Bezirken gleich aussehen. Es ist davon auszugehen, dass die einzelnen Bezirke Leistungen an Kirchgemeinden oder andere Leistungserbringende nicht in einheitlichem Umfang delegieren möchten. Welche Leistungen durch die Bezirke selbst erbracht (z. B. Schneeräumung) oder extern eingekauft werden sollen, sowie zu welchen Konditionen dies erfolgt, liegt im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Vertragspartner. Eine umfassende Regelung solcher vertraglichen Beziehungen kann und soll nicht Gegenstand dieser Verordnung sein.

#### *Art. 4 Grabfeldarten*

Abs. 1 zählt neu verschiedene Grabfeldarten auf, welche grundsätzlich auf Friedhöfen zulässig sind. Die Bezirke können frei entscheiden, ob sie alle diese Grabfeldarten ermöglichen möchten oder nur einzelne. Es besteht keine diesbezügliche Verpflichtung der Bezirke und es besteht aufgrund dieses Artikels auch kein Rechtsanspruch eines Individuums auf eine bestimmte Grabfeldart, wenn diese innerkantonale nicht angeboten wird.

Das bisherige Recht kennt nicht alle diese aufgeführten Grabfeldarten. Neu erwähnt wird beispielsweise ein Friedwald für Aschenbeisetzungen (lit. d). Darunter versteht man einen naturbelassenen Wald, in dem die Asche verstorbener Personen in der Regel direkt im Wurzelbereich eines Baumes beigesetzt wird. Im rechtlichen Waldareal ist nur das Verstreuen oder Vergraben von «reiner» Asche erlaubt. Nicht erlaubt ist das Aufstellen oder Vergraben von Urnen sowie das Deponieren von waldfremdem Material wie zum Beispiel Kerzen oder Kränzen. Ebenfalls nicht erlaubt ist das Pflanzen von waldfremden Pflanzen. Gemeinschaftsgräber werden bereits

in der aktuellen Verordnung erwähnt, hier ist aber aktuell nicht spezifisch geregelt, ob diese nur für Urnen- oder auch für Aschebeisetzungen genutzt werden können. Dies wird neu explizit festgehalten (lit. a). Demhingegen werden die bisher gemäss Art. 13 Abs. 3 erlaubten speziellen Priestergräber nicht mehr erwähnt und ersatzlos gestrichen, da kein diesbezügliches Bedürfnis mehr besteht.

Neu sollen die Bezirke gemäss Abs. 4 auch die Möglichkeit erhalten, besondere Grabfelder für Angehörige einer Religionsgemeinschaft einzurichten, falls sie dies möchten. Denkbar wären hier beispielsweise spezielle Grabfelder für Muslime, welche nach Mekka ausgerichtet sind oder auch spezielle Grabfelder für Konfessionslose, deren Umgebung konfessionsneutral gehalten wird.

Die Bezirke erhalten mit diesem Artikel nur neue Möglichkeiten, sind jedoch nicht verpflichtet davon Gebrauch zu machen. Zudem gelten auch für solche speziellen Grabfeldarten alle rechtlichen Vorgaben dieser Verordnung (z.B. bezüglich Ruhefristen, Unterhalt etc.).

Abs. 2 ermöglicht es den Bezirken, innerhalb der zulässigen Grabfeldarten separate Grabfelder für Erwachsene und für Kinder unterschiedlicher Altersklassen, sowie für Tot- und Frühgeburten (Definition siehe Bemerkungen zu Art. 11) einzurichten. Das bisherige Recht (Art. 9 Abs. 2) kennt besondere Reihen oder Grabfelder ausschliesslich für Kinder bis zum 12. Altersjahr. Mehrere Kirchgemeinden empfinden diese Altersgrenze als zu starr und haben sich eine flexiblere Regelung gewünscht. Mit der neuen Formulierung von Abs. 2 erhalten die Bezirke - in Absprache mit allfälligen Leistungserbringern – die Möglichkeit, die gewünschten Unterteilungen bedarfsgerecht festzulegen.

Abs. 3 statuiert das Prinzip, dass Säрге und Urnen in der zeitlichen Reihenfolge der Bestattungen beizusetzen sind. Für jede Person gilt: Gleichheit für alle ohne Rücksicht auf Stand, Konfession und Todesart. Dieses Prinzip wird heute bereits gelebt.

#### *Art. 5 Räumung der Gräber*

Wie eine Grabräumung korrekt angekündigt wird und was dabei beachtet werden muss, wurde bisher nicht rechtlich geregelt. Es macht daher Sinn, einen allgemeinen Grundsatz festzuschreiben, wonach Gräber erst nach Ablauf der Ruhefrist geräumt und neu belegt werden dürfen. (Abs. 1). Die Ankündigung von Grabfeldräumungen hat dabei im ganzen Kanton durch einen einheitlichen Mindeststandard, drei Monate vor Räumung durch eine amtliche Ankündigung - beispielsweise im Appenzeller Volksfreund, welches zurzeit als amtliches Publikationsorgan dient - zu erfolgen. So kann sichergestellt werden, dass die Angehörigen nochmals von der verstorbenen Person in Ruhe Abschied nehmen können, und Gelegenheit haben allfälligen Grab schmuck mit nach Hause zu nehmen. Bei nicht fristgerecht abgeholtem Grabschmuck oder ähnlichem, können die Bezirke entscheiden, was sie damit machen (Entsorgung, Wiederverwendung etc.).

#### *Art. 6 Umgang mit Überresten von Gebeinen und Urnen*

Bislang besteht keine gesetzliche Regelung darüber, wie mit Gebeinen und Urnen zu verfahren ist, deren Ruhefrist bereits abgelaufen ist und die im Rahmen von Grabräumungen zum Vorschein kommen. Mit der Neuregelung soll ein würdiger und pietätvoller Umgang mit der verstorbenen Person auch in diesem Verfahrens stadium gewährleistet werden. Die in diesem Artikel festgehaltenen Vorgaben entsprechen inhaltlich zumindest der in der Kirchgemeinde St. Mauritius Appenzell gelebten Praxis.

## **II. Bestattungen**

### **II.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### *Art. 7 Grundsatz*

Abs. 1 und 2 dieses Artikels wurden aus dem bisherigen Recht (Art. 3) übernommen. Die Bezirke sind hier in der Pflicht für alle Verstorbenen eine schickliche Bestattung zu gewährleisten. Was dies genau beinhaltet, wird auch durch die gesellschaftlichen Entwicklungen bestimmt. Wenn z.B. immer mehr Personen konfessionslos sind, haben die Bezirke diesem Umstand Rechnung zu tragen. Neu ergänzt wurde Absatz 2 mit einem Satz zur Zuständigkeit der Bezirke. Grundsätzlich ist derjenige Bezirk für die Bestattung einer verstorbenen Person zuständig, in dem diese Person ihren letzten Wohnsitz hatte. Dies entspricht der heutigen Praxis. Zulässig sein sollen jedoch auch anderslautende Vereinbarungen der Bezirke untereinander für spezielle Konstellationen. Zum Beispiel eine Vereinbarung wie mit Personen, die ihren Wohnsitz nur wegen einem Heimaufenthalt gewechselt haben, umzugehen ist. Um Bezirke mit Heimen nicht über Mass mit Kosten zu belasten, haben die Bezirke bereits heute eine spezielle Regelung für solche Fälle getroffen. Solche Vereinbarungen sollen auch weiterhin möglich sein.

Absatz 3 ist neu eingefügt, dieser besagt jedoch nichts anderes als der bereits geltende Abs. 2. Mit der Ergänzung von Abs. 3 soll die Haltung in Bezug auf die Religionsvielfalt in der Verordnung über das Bestattungswesen besser sichtbar gemacht werden. Aus dem neuen Absatz lassen sich keinerlei neue Rechtsansprüche ableiten. Insbesondere besteht kein Anspruch, an einem bestimmten Ort bestattet zu werden oder auf alle Bestattungsformen. Lediglich der grundsätzliche Anspruch nach einer selbstbestimmten Bestattung innerhalb des Kantons ist gewährleistet, wobei begründete Einschränkungen (z.B. aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Hygiene) immer möglich sind, sofern sie verhältnismässig sind. Die „schickliche“ Bestattung (Abs. 2), für welche die Bezirke als Garant stehen, ist gemäss herrschender Lehre wiederum abhängig von den Vorstellungen des Verstorbenen.

#### *Art. 8 Bestatterinnen und Bestatter*

Eine Ausbildung im Bestattungswesen ist für Bestatterinnen und Bestatter von zentraler Bedeutung, da der Beruf heutzutage weit über das reine Überführen von Verstorbenen hinausgeht. Vorausgesetzt werden hohe fachliche Kompetenz, pietätvoller Umgang mit Toten und psychologisches Feingefühl im Umgang mit Angehörigen. Eine Ausbildung als Bestatterin oder Bestatter mit eidgenössischem Fachausweis (oder ein adäquater ausländischer anerkannter Abschluss) stellt sicher, dass rechtliche, hygienische und organisatorische Abläufe in einer emotional schwierigen Ausnahmesituation sicher beherrscht werden.

Erforderlich für die Tätigkeit als Bestatterin oder Bestatter ist zudem auch ein einwandfreier Leumund, welcher mittels aktueller Straf- und Betreibungsregisterauszügen nachzuweisen ist. Der Leumund gilt grundsätzlich als unbescholten, wenn Straf- und Betreibungsregister eintragungsfrei sind. Sofern Einträge vorhanden sind, bleibt im Einzelfall zu prüfen, ob dennoch von einem einwandfreien Leumund ausgegangen werden kann, so etwa bei geringfügigen Delikten oder im Geschäftsverkehr üblichen Betreibungen. Kein einwandfreier Leumund liegt vor, wenn Einträge vorliegen, welche die betroffene Person für die Berufsausübung als Bestatter als ungeeignet erscheinen lassen, so zum Beispiel beim Vorliegen einer Verurteilung wegen Störung des Totenfriedens (Art. 262 StGB).

Bei juristischen Personen muss die verantwortliche Person über die gesetzlich geforderten fachlichen und persönlichen Qualifikationen verfügen.

Um unnötigen administrativen Aufwand zu vermeiden, verzichtet die Standeskommission auf die Einführung einer Bewilligungspflicht für Bestatterinnen und Bestatter. Die Bezirke sind zuständig für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben in ihrem Gebiet. Angesichts der überschaubaren Menge an Bestattungsunternehmen im Kanton, erscheint dieses Vorgehen praktikabel und sinnvoll.

#### *Art. 9 Bestattungsarten*

Abs. 1 zählt die zulässigen Formen der Bestattung auf. Materiell handelt es sich hierbei um keine Neuerung, da bereits in der aktuell gültigen Verordnung die Erd- und Feuerbestattung erwähnt werden.

Neu ist hingegen, dass in Abs. 2 und 3 Definitionen für die Begriffe Erdbestattung und Feuerbestattung eingefügt werden. Unter Erdbestattung versteht man die Beisetzung des eingesargten Leichnams in einem Grab in der Erde. Eine Beisetzung in einem Erdgrab ohne Sarg ist nicht zulässig. Unter Feuerbestattung versteht man diejenige Form der Bestattung, bei der der Leichnam verbrannt wird. Es wird auch von Kremation oder Einäscherung gesprochen.

#### *Art. 10 Anordnungsberechtigte Person*

Die Frage der Anordnungsbefugnis ist nicht nur für die Bestimmung der Bestattungsart relevant, sondern auch für den Ort der Bestattung, die Art des Grabes, die Veröffentlichung der Bestattung, das Schicksal der Urne, die Anordnungen zur Abdankung usw.

Die in Art. 10 Abs. 2 BV verbrieft persönliche Freiheit umfasst auch das Recht des Einzelnen, in den Schranken der Gesetzgebung, der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten zu Lebzeiten selbst über das Schicksal seines Leichnams sowie die Art und den Ort der Bestattung zu bestimmen. [...] Das Selbstbestimmungsrecht, zu Lebzeiten über seinen toten Körper zu verfügen und die Modalitäten seiner Bestattung festzulegen, zeigt Wirkungen über den Tod hinaus. Nach der Rechtsprechung hat dieses Recht grundsätzlich Vorrang vor dem Bestimmungsrecht der hinterbliebenen Angehörigen, welches nur subsidiär zum Zuge kommt, wenn keine entsprechenden Anordnungen des Verstorbenen vorliegen (BGE 129 I 173-184, 180 E. 4).

Neben der Grundsatzentscheidung, dass der Wille der verstorbenen Person vorgeht, sind zwei weitere Fragen zu beantworten: (1.) Wie wird der Wille der verstorbenen Person ermittelt? (2.) Wer ist berechtigt Anordnungen zu treffen, wenn keine Willensäußerung der verstorbenen Person vorliegt?

Die Frage 1 wird in der Verordnung dahingehend beantwortet, dass eine schriftliche Willenserklärung der verstorbenen Person vorliegen muss. Wichtig ist dabei lediglich, dass in irgendeiner Art und Weise eine dokumentierte Willenserklärung vorliegt, es müssen keinerlei Formvorschriften eingehalten werden. Denkbar wäre hier beispielsweise, dass in einer Patientenverfügung auch Anweisungen enthalten sind, wie mit dem Leichnam umzugehen ist.

Zur Frage 2: Die in Abs. 3 vorgesehene Kaskadenregelung entspricht Art. 5 Abs. 2 der Verordnung über die Transplantation von menschlichen Organen, Geweben und Zellen vom 16. März 2007 (Transplantationsverordnung, SR 810.211). Nicht übernommen wurde hingegen Art. 5 Abs. 3, welcher den Fall mehrerer nächster Angehöriger regelt. Diese Bestimmung erweist sich für das Bestattungsrecht als nicht sachgerecht, da hier ein aktiver Entscheid erforderlich ist, während im Transplantationsrecht mangels entgegenstehenden Willens die Organentnahme unterbleibt. Für den Fall, dass mehrere anordnungsberechtigte Personen gleicher Stufe sich gegenseitig ausschliessende Anordnungen treffen, sieht Abs. 4 vor, dass der zuständige Bezirk die erforderlichen Anordnungen trifft. Dabei darf der Bezirk nicht gegen den mutmassli-

chen Willen der verstorbenen Person verstossen, und hat den Traditionen der Glaubensgemeinschaft der verstorbenen Person Rechnung zu tragen. Diese Kaskade der anordnungsberechtigten Personen gilt zudem nur, sofern keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen (Einleitungssatz zu Abs. 3). Abs. 3 enthält die gesetzliche Vermutung, dass diese Personen in dieser Reihenfolge mit der verstorbenen Person am engsten verbunden waren. Dies schliesst nicht aus, dass im Einzelfall etwas anderes nachgewiesen wird.

#### *Art. 11 Tot- und Fehlgeburten*

Gemäss Art. 9 Abs. 2 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV, SR 211.112.2) wird als Totgeburt ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter (d.h. Schwangerschaftsalter) von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist. Ein Kind, das ohne Lebenszeichen zur Welt kommt und weder ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm noch ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist, wird als Fehlgeborenes bezeichnet (Art. 9a Abs. 1 ZStV). Die Einordnung unter diese Bestimmungen entscheidet darüber, welche tot geborenen Föten dem Zivilstandsamt gemeldet werden müssen (Totgeburten) und welche nicht (Fehlgeburten). Im Interesse der Einheit der Rechtsordnung ist davon auszugehen, dass die Definition der Zivilstandsverordnung auch für die Verordnung über das Bestattungswesen massgebend ist.

Der Umgang mit Tot- und Fehlgeburten ist in der aktuellen Verordnung über das Bestattungswesen nicht explizit geregelt. Das Bedürfnis nach einer förmlichen Bestattung ist aber bei vielen Familien und Angehörigen vorhanden. So hat beispielsweise die Kirchgemeinde St. Mauritius Appenzell bereits einen Gedenkort für Sternenkinder eingerichtet. Dieser Gedenkort bietet den Angehörigen von Totgeburten im Sinne von Art.9 Abs.1 und Art. 9 Abs. 2 ZStV die Möglichkeit einer Urnen-Bestattung.

Aus Sicht der Standeskommission soll der Anspruch auf eine förmliche Bestattung nicht davon abhängen, in welcher Schwangerschaftswoche die Geburt stattgefunden hat. Es ist heute nicht mehr vertretbar, Eltern eine förmliche Bestattung mit dem Argument zu verweigern, es handle sich nicht um eine Totgeburt im Sinne der Zivilstandsverordnung. Massgebend kann daher nur sein, ob die Eltern eine förmliche Bestattung wünschen. Art. 11 Abs. 1 stellt daher klar, dass die Verordnung über das Bestattungswesen sowohl für Totgeburten als auch für Fehlgeburten zur Anwendung kommt, wenn die Eltern eine förmliche Bestattung wünschen. Die Eltern haben somit unabhängig vom Alter des Embryos oder Fötus einen Anspruch gegenüber dem Bezirk als Träger des Bestattungswesens auf eine förmliche Bestattung.

Auch wenn keine Bestattung gewünscht wird, ist ein pietätvoller Umgang mit Tot- und Fehlgeburten sicherzustellen (Abs. 2). Bei Fehlgeburten sind hiervon vor allem Spitäler oder Arztpraxen betroffen.

#### *Art. 12 Wartefrist*

Hier wurde der bisher geltende Artikel 4 ohne inhaltliche Änderung übernommen, der Artikel wurde nur gendergerecht ergänzt.

#### *Art. 13 Ärztliche Todesbescheinigung / Freigabe des Leichnams*

Dieser Artikel entspricht materiell dem bisherigen Art. 5. Auf Wunsch des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes wurden jedoch einige Präzisierungen in Abs. 2 vorgenommen. So heisst es beispielsweise nicht mehr «unklarer oder nicht natürlicher Todesfall», sondern neu «aussergewöhnlicher Todesfall» und anstelle von zuständigen Behörden (Polizei/Staatsanwaltschaft) wird neu von Strafverfolgungsbehörden gesprochen. Deren Zuständigkeit bestimmt sich durch die

schweizerische Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) und das kantonale Einführungsgesetz zur schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, GS 312.000).

#### *Art. 14 Beschaffenheit der Särge und Urnen*

Bisher musste ein Sarg gemäss Art. 6 aus Weichholz oder aus leicht abbaubaren Materialien bestehen. Diese Regelung wird grundsätzlich übernommen, jedoch in Abs. 1 neu ergänzt durch das Kriterium der Umweltverträglichkeit. Dies ist notwendig, da ein Material zwar biologisch abbaubar sein kann, aber trotzdem nicht umweltverträglich. Ein Beispiel für ein Material, das für einen Sarg verwendet werden kann, biologisch abbaubar ist, aber dennoch nicht zwingend als umweltverträglich gilt, sind etwa mit PLA (Polymilchsäure) beschichtete Pappe oder bestimmte „Biokunststoffe“ auf Stärkebasis.

Die Begriffe „leicht abbaubar“ und „umweltverträglich“ im Zusammenhang mit einem Sarg bedeuten, dass das Material des Sarges im Erdreich mindestens innerhalb der Ruhefrist von 20 Jahren durch Mikroorganismen vollständig zersetzt wird, ohne Schadstoffe oder Rückstände im Boden zu hinterlassen. Dadurch wird der natürliche Kreislauf gefördert und das Erdreich geschützt. Es dürfen im Zersetzungsprozess keine schädlichen Zwischenprodukte entstehen oder Restprodukte übrigbleiben, welche in der Erde nicht vollständig biologisch abbaubar sind (z.B. Mikroplastikpartikel).

Die aktuelle Verordnung kennt keine Materialvorgaben für Urnen, diese Gesetzeslücke soll nun durch den neuen Abs. 2 geschlossen werden. Für Erdbestattungen von Urnen gelten nun dieselben Materialvorgaben wie bei den Särgen. Urnen in Urnennischen müssen dahingegen in gewisser Masse wetterfest und nicht allzu leicht abbaubar sein. Hier schreibt die Verordnung daher nur vor, dass ein umweltverträgliches und für Urnennischen geeignetes Material verwendet werden muss.

Die Thematik der Umweltverträglichkeit und Abbaubarkeit beschränkt sich aber nicht nur auf die Särge und Urnen. Zum Schutz der Umwelt gelten die obgenannten Materialvorschriften daher sinngemäss auch für Sargausstattungen, Totenbekleidung, sonstige Beigaben oder Stoffe in der Kremationsasche (Abs. 3).

#### *Art. 15 Ort*

Grundsätzlich besteht gemäss Abs. 1 für Bestattungen und Beisetzungen ein Friedhofszwang, es sei denn, es bestehen anderslautende gesetzliche Bestimmungen. Die Bestattungen und Beisetzungen müssen dabei nicht nur auf genehmigten Friedhöfen stattfinden, sondern auch durch Personen vorgenommen werden, welche dafür von den Betreibern (d.h. Bezirken oder deren Leistungsbeauftragte) vorgesehen sind (keine Eigenregie).

Urnen und Kremationsasche sollen neu aber unter bestimmten kumulativen Voraussetzungen, auch ausserhalb von Friedhöfen beigesetzt oder ausgebracht werden dürfen (Abs. 2). Das aktuelle Recht kennt keine spezifische Regelung hierzu. In letzter Zeit häufen sich Fälle, in denen Urnen oder die Kremationsasche in der Natur ausgebracht wurden. Es stellt sich die Frage, ob ein solches Vorgehen den Anforderungen einer pietätvollen und schicklichen Beerdigung in jedem Fall genügen. Insbesondere das Ausstreuen von Kremationsasche auf Wegen und an Orten, die der Allgemeinheit leicht zugänglich sind, könnte Irritationen auslösen oder das Empfinden anderer stören. Die vorgeschlagene Regelung soll diesen Bedenken Rechnung tragen, aber gleichzeitig keine unnötigen Hürden aufstellen.

Abs. 2 lit. a stellt klar, dass die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind.

Mit lit. b soll auf das Empfinden anderer Rücksicht genommen werden. Die Beisetzung von Urnen oder Leichenasche ist insbesondere dann störend, wenn die Urne oder Asche über längere Zeit als solche wahrgenommen werden kann. Kremationsasche soll beispielsweise bei Wanderwegen, auf denen regelmässig mit Wanderern zu rechnen ist, nicht so ausgestreut werden, dass sie auch nach mehreren Tagen noch als solche wahrgenommen werden kann.

Bei Beisetzungen der Urnen oder der offenen Asche auf Privatgrundstücken ist zudem die Zustimmung der Grundeigentümerinnen oder der Grundeigentümer erforderlich (lit. c). Beisetzungen im öffentlichen Raum sind grundsätzlich dort möglich, wo kein Eingriff in den Boden erfolgt (Aufgrabung Erdreich), wobei natürlich auch hier die Voraussetzungen von Abs. 2 lit. a und b eingehalten werden müssen. Die Bezirke haben zudem das Recht das Beisetzen von Urnen oder Asche ausserhalb von Friedhöfen auf ihrem Gebiet einzuschränken oder zu verbieten, um störende Auswirkungen zu vermeiden (Abs. 3).

Es soll innerhalb der gesetzlich definierten Grenzen möglich sein, dass Angehörige in Einzelfällen Urnen oder Kremationsasche beisetzen oder ausstreuen. Das gewerbsmässige Beisetzen oder Ausbringen von Asche oder Urnen ist jedoch untersagt. Damit würden die Pietätsgefühle der Bevölkerung verletzt.

#### *Art. 16 Verstorbene Person ohne Wohnsitz im Kanton*

Bisher wurden Verstorbene ohne Wohnsitz im Kanton, für deren Rückführung niemand aufkam, erdbestattet (Art. 8). Dieser pauschale Grundsatz erscheint nicht mehr zeitgemäss und dürfte wohl auch in vielen Fällen nicht dem Willen der verstorbenen Person entsprechen.

Die Bezirke sind neu in der Kaskadenfolge von Art. 10 bereits zuständig, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn die verstorbene Person keine dokumentierte Willenserklärung hinterliess und die Angehörigen sich nicht einig sind. Analog zu dieser Bestimmung sollen neu die Bezirke auch bei verstorbenen Personen ohne Wohnsitz im Kanton, bei denen innert nützlicher Frist keine anordnungsberechtigte Person ausfindig gemacht werden kann, über die Art der Bestattung entscheiden. Da eine Bestattung aus gesundheitspolizeilichen Gründen innert sehr kurzer Frist zu erfolgen hat, wird so sichergestellt, dass immer eine Person oder Behörde entscheidungsberechtigt ist. Beim Entscheid wie eine Person bestattet werden soll, hat der Bezirk dabei gemäss Art. 10, soweit möglich und rechtlich zulässig, den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person zu berücksichtigen und die Traditionen der Religionsgemeinschaft, welcher die verstorbene Person angehörte zu respektieren. Bei einer allfälligen späteren Rückführung der verstorbenen Person, hat die anordnende Person nicht nur für die Rückführungskosten aufzukommen, sondern neu auch für die entstandenen Bestattungskosten. Für Personen ohne Wohnsitz im Kanton sind die Bezirke nicht verpflichtet die Bestattungskosten zu übernehmen.

#### *Art. 17 Kosten*

Mit diesem Artikel soll kantonal einheitlich geregelt werden, für welche Bestattungskosten der Bezirk konkret aufzukommen hat. Als Grundsatz hält Abs. 1 fest, dass nur bei verstorbenen Personen mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. und einer Bestattung und Beisetzung im Wohnkanton eine Finanzierungspflicht der Bezirke besteht. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass ausserkantonal erbrachte Leistungen nicht übernommen werden, sofern diese nicht explizit in Abs. 2 aufgezählt sind.

Übernommen werden sollen von den Bezirken konkret die in Abs. 2 erwähnten Leistungen, welche zu einer grundlegenden, einfachen und würdigen Bestattung und Beisetzung gehören. Sonderwünsche wie beispielsweise eine spezielle Sarginnenausstattung müssen entweder durch die anordnungsberechtigte Person selber in Auftrag gegeben werden oder von dieser genehmigt werden. Die Kosten für diese Sonderwünsche gehen zu Lasten der Bestellerin oder des Bestellers oder der Erbmasse, wenn es keine solchen gibt (weil es sich z.B. um eine Leistung handelt, die in Abs. 1 nicht aufgezählt ist). Diese grundlegende Kostentragungsregelung durch das Gemeinwesen wird auch in den Kantonen St. Gallen und Appenzell A.Rh. sowie im Bezirk Oberegg so gehandhabt.

Diese Neuregelung der Kostentragung wird bei den Bezirken – ausser in Oberegg – zu Mehrkosten führen. Wie hoch diese genau sind, lässt sich nicht einheitlich beziffern. Gemäss Bezirksverwaltung Oberegg übernehmen sie die gesamten Bestattungskosten (inklusive einfachem Sarg und ohne Sonderwünsche) und bezahlen pro Person ca. Fr. 1'800.00. Die Bezirke des inneren Landesteils nennen auf Anfrage Bestattungskosten von Fr. 500.00 – Fr. 1'950.00, wobei bei letzterem Wert wohl ein Friedhofsunterhaltsbeitrag miteingerechnet ist und die Sargkosten beispielsweise nicht übernommen werden.

## **II.2 Erdbestattungen**

### *Art. 18 Grundsatz*

Für die Beisetzung eingesargter Leichname sieht die Verordnung einen ausnahmslosen Friedhofszwang vor. Dies ist aus hygienischen und gesundheitspolizeilichen Gründen, sowie zum Schutz des Grundwassers notwendig. Dass Erdbestattungen nur auf genehmigten Friedhöfen stattfinden dürfen, ist jedoch nicht neu, sondern gilt bei sinngemässer Auslegung bereits im aktuell geltenden Recht. Neu ist lediglich die explizite Erwähnung dieses Friedhofzwanges.

Absatz 2 sieht als Regelfall vor, dass für jeden Sarg ein eigenes Grab herzurichten ist. Mit dieser Formulierung ist es den Bezirken im Umkehrschluss gestattet, Ausnahmen zu bewilligen (z.B. für Säрге eines Kleinkindes und seiner gleichzeitig verstorbenen Elternteile).

### *Art. 19 Grabgestaltung und - unterhalt*

Bisher wurden die Angehörigen verpflichtet für den Grabunterhalt zu sorgen (Art. 10 Abs.1). Diese Pflicht bleibt grundsätzlich unverändert bestehen. Anstatt der «Angehörigen» wird aber neu die anordnungsberechtigte Person (siehe Art. 10) in die Pflicht genommen oder bei deren Fehlen die Erbeninnen und Erben der verstorbenen Person.

Gemäss Auskünften der Bezirke und Kirchgemeinden kam es in den letzten Jahren vermehrt vor, dass sich niemand mehr um bestehende Gräber gekümmert hat. Es soll daher in Abs. 2 neu geregelt werden, was in solchen Fällen gilt. Die Bezirke respektive deren Leistungsbeauftragte werden verpflichtet diese Gräber einfach und kostengünstig zu bepflanzen. Die Kosten hierfür dürfen den grabunterhaltungspflichtigen Personen gemäss Abs. 1 in Rechnung gestellt werden. Auf den Erlass einer Strafbestimmung für Fehlbare hat die Standeskommission bewusst verzichtet, da eine solche wohl nicht zielführend wäre. Zu wessen Lasten uneinbringliche Kosten schlussendlich gehen, ist Teil des Regelungsinhaltes der Vereinbarungen zwischen den Bezirken und allfälligen Leistungsbeauftragten (aktuell Kirchgemeinden).

### *Art. 20 Ruhefrist*

Diese Verordnung verwendet neu allgemein nicht mehr den Begriff Grabesruhe, sondern Ruhefrist. Dies ist der technische, juristische Begriff für den Zeitraum, in dem ein Grab nach einer Beisetzung nicht neu belegt oder aufgehoben werden darf.

Inhaltlich wird in Abs. 1 die unterschiedliche Ruhefrist für Gräber von Erwachsenen und Kindern beseitigt. Eine allgemeine minimale Ruhefrist von 20 Jahren erscheint zeitgemässer und – sofern auf den Friedhöfen keine speziellen Reihen für Kinder existieren – auch praktikabler im Hinblick auf die Aufhebung der Gräber.

Abs. 2 regelt die Ruhefrist, wenn eine Urne in einem bestehenden Grab beigesetzt wird. Auch hier wird vor allem aus praktischen Gründen im Hinblick auf eine koordinierte Grabaufhebung auf die Verlängerung der bereits laufenden Ruhefrist für das Erdgrab verzichtet. Bei der nachträglichen Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Erdgrab, ist für alle Beteiligten von Anfang an klar, wie lange die Ruhefrist für das Erdgrab noch gilt und wann eine Aufhebung des Grabes erfolgt. Die anordnungsberechtigte Person kann also in Kenntnis aller Fakten entscheiden, ob trotz «verkürzter» Ruhefrist die Urne in einem bestehenden Grab beigesetzt werden soll. Diese verkürzte Ruhefrist der Urne ist vor dem Hintergrund, dass Kremationsasche auch ohne Einhaltung einer Ruhefrist verstreut werden dürfte, als angemessen zu beurteilen und nicht zu beanstanden.

Wie bisher soll das Departement Unterschreitungen der Ruhefrist genehmigen dürfen (z.B. für eine Grabverlegung). Solche Ausnahmen werden nur zurückhaltend gewährt, sofern dies technisch machbar ist und achtenswerte Gründe vorliegen.

## **II.3 Feuerbestattungen**

### *Art. 21 Grundsatz*

Nach einer Kremation ist die Leichenasche in der Regel in einer Urne zu sammeln. Wichtig ist vor allem ein pietätvoller, schicklicher Umgang mit der Kremationsasche.

### *Art. 22 Beisetzung der Asche oder Urne*

Die geltende Verordnung (Art. 13) priorisiert die Aschenbeisetzung in einem Urnengrab oder einer Urnennische, vor allen anderen Beisetzungsvarianten. Neu soll nach Feuerbestattungen als Regel eine Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab folgen (Abs.1). Es können bei dieser Beisetzungsart Mehrwegurnen (auch Schmuck- oder Überurnen genannt) verwendet werden. Dies sind dekorative Hüllen, in die die eigentliche Asche oder eine Aschekapsel bei Trauerfeiern eingesetzt wird. Nach der Verabschiedung verbleibt die Asche zur Beisetzung im Erdreich, während die Schmuckurne für weitere Trauerfeiern wiederverwendet wird. Diese Beisetzungsart ist aus ökologischen Überlegungen zu bevorzugen, da das Erdreich nicht mit Urnen belastet wird. Ebenso entfallen teure Erdreichsanierungen bei Grabräumungen.

Selbstverständlich steht es der anordnungsberechtigten Person auch inskünftig frei, eine andere Beisetzungsart auf einem Friedhof für die Urne oder Asche zu wählen, oder die Urne mit nachhause zu nehmen (Abs. 2).

Neu gelten auch bei Urnengräbern dieselben Vorgaben zum Grabunterhalt und der Kostentragung, wie bei den Erdgräbern (Abs. 3).

### *Art. 23 Aufbewahrung der Asche oder Urne*

Abs. 1: Die Ruhefrist bei Urnen- oder Aschebeisetzungen auf Friedhöfen soll neu analog, wie bei Erdbestattungen 20 Jahre betragen (aktuell 10 Jahre). Diese Revisionsvorlage möchte Erd- und Feuerbestattungen als gleichgestellte Bestattungsarten behandeln, weshalb auf alle nicht sachlich begründeten rechtlichen Unterscheidungen zu verzichten ist. Dies beinhaltet - nebst der Abschaffung der Bewilligungspflicht für Feuerbestattungen - auch gleichlange Ruhefristen für beide Bestattungsarten. Dies ist für alle Angehörigen ein nicht zu unterschätzender Faktor

für die Entscheidung, ob eine verstorbene Person erd- oder feuerbestattet wird. Diese Ruhefristen machen aber selbstverständlich nur auf einem Friedhof Sinn und nicht wenn jemand eine Urne mit nachhause nimmt.

Nach Ablauf der Ruhefrist entscheidet wieder die anordnungsberechtigte Person, was mit der Urne oder der Kremationsasche geschieht (Abs. 2). Von dieser Regelung betroffen sind aus biologischen Gründen nur Urnen aus Urnennischen. Bei allen anderen Beisetzungsarten sollte nach 20 Jahren keine intakte Urne mehr vorhanden sein. Eine Rückgabe an die Angehörigen oder eine Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ist dort daher nicht mehr möglich. Für Urnenreste gelten die Bestimmungen von Art. 6 über den Umgang mit Überresten von Gebeinen und Urnen.

Analog wie bei den Erdgräbern (Art. 20 Abs. 3) soll auch bei Feuerbestattungen das Departement über Ausnahmen bei der Ruhefrist entscheiden können (Abs. 3). Diese Ausnahmebestimmung ist wichtig, damit während einer laufenden Ruhefrist – sofern achtenswerte Gründe vorliegen und der Vorgang biologisch überhaupt noch vollzogen werden kann - über Umbettungen oder Versetzungen von Urnen entschieden werden kann. Diese Ausnahmebestimmung würde zwar grundsätzlich auch für Aschebeisetzungen gelten, hier dürften die Hürden für eine technische Umsetzbarkeit aber bereits innert kürzester Zeit unüberwindbar sein.

### **III. Leistungsauftrag**

#### *Art. 24 Grundsatz*

Hier wurde der bisherige Artikel 15 umformuliert, um klarer hervorzuheben, dass die Bezirke grundsätzlich auch eigene Friedhöfe betreiben dürften (und dann natürlich keine Leistungsvereinbarungen notwendig wären). Dies ist materiell keine Neuerung und gilt bereits unter jetzigem Recht. Die Bezirke als Träger des Bestattungswesen entscheiden, ob und in welchem Masse sie innerhalb des rechtlichen Rahmens zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages mit den Kirchgemeinden oder allfälligen anderen Leistungserbringern zusammenarbeiten.

#### *Art. 25 Schiedskommission*

Dieser Artikel ist inhaltlich identisch mit dem bisherigen Art. 17 und wurde übernommen.

### **IV. Friedhofsordnung**

#### *Art. 26 Erlass*

Bisher erliessen im Kanton Appenzell I.Rh. die Kirchgemeindeversammlungen die Friedhofsordnung. Dies ist wohl historisch bedingt, da die Bezirke bislang keine eigenen Friedhöfe betrieben haben, obwohl sie grundsätzlich das Recht dazu gehabt hätten. Die Bezirke als Träger des Bestattungswesens sind jedoch gesetzlich dazu verpflichtet, für eine ordnungsgemässe Bestattung zu sorgen und Friedhöfe vorzuhalten. Die Friedhofsordnung regelt diese Pflichtaufgabe rechtssicher. Friedhöfe müssen gemäss Art. 3 zudem allen Einwohnerinnen und Einwohnern offenstehen, unabhängig von ihrer Konfession oder Religionszugehörigkeit. Eine neutrale Friedhofsordnung gewährleistet besser, dass Menschen ohne Kirchengemeindezugehörigkeit und Menschen verschiedener Konfessionen oder Religionszugehörigkeiten gleich behandelt werden.

Aus diesem Grund soll in Abs. 1 der Erlass von Friedhofsordnungen nun neu den Bezirksräten übertragen werden. Dabei ist jedoch vorgängig mit den Friedhofsbetreibenden (Kirchgemeinden oder allfälligen anderen Leistungserbringern) Rücksprache zu nehmen. Da das Bestattungswesen eine öffentliche Pflichtaufgabe der Bezirke ist, ist dieser Wechsel sinnvoll und notwendig. Auch in vielen anderen Kantonen sind für den Erlass von Friedhofsordnungen die Gemeinden zuständig (z.B. Appenzell A.Rh., St. Gallen).

Aktuell gibt es Friedhöfe, welche von mehreren Bezirken genutzt werden. Es muss daher die Frage geklärt werden, welcher Bezirksrat bei solchen Friedhöfen für den Erlass der Friedhofsordnung zuständig ist. Es kann nur eine Friedhofsordnung pro Friedhof geben. Am praktikabelsten erscheint es, wenn bei mehrfach genutzten Friedhöfen der Standortbezirk für den Erlass zuständig ist. Nutzen mehrere Bezirke einen Friedhof, ohne dass einer von ihnen der Standortbezirk ist, müssen sich die beteiligten Bezirksräte auf eine gemeinsame, inhaltlich identische Friedhofsordnung verständigen. Für ein und denselben Friedhof können selbstredend nicht mehrere, voneinander abweichende Friedhofsordnungen bestehen.

Gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. h GesG ist das Gesundheits- und Sozialdepartement für die Aufsicht über das Bestattungswesen zuständig. Aus diesem Grund soll folgerichtig auch dieses Departement, welches der Thematik nähersteht, für die Genehmigung von Friedhofsordnungen zuständig sein und nicht mehr wie bisher die Standeskommission (Abs. 3).

#### *Art. 27 Inhalt*

In diesem Artikel werden einige minimale Punkte erwähnt, welche in einer Friedhofsordnung geregelt werden müssen. Die Auflistung entspricht dem bisherigen Art. 18 Abs. 2, nur die Reihenfolge der Bestattungen muss neu nicht mehr geregelt werden (siehe Art. 4 Abs. 3). Jeder Friedhof benötigt eine Friedhofsordnung. Es ist jedoch grundsätzlich auch möglich, dass eine Friedhofsordnung erlassen wird, welche für mehrere Friedhöfe gültig ist. Wie im Einleitungssatz dieses Artikels festgehalten, muss in der Friedhofsordnung erwähnt werden, für welchen Friedhof oder eben für welche Friedhöfe die Friedhofsordnung gilt. Zudem müssen die Voraussetzungen von Art. 26 erfüllt sein (Rücksprache mit Friedhofsbetreibenden, Genehmigung Department).

## **V. Schlussbestimmungen**

#### *Art. 28 Übergangsbestimmungen*

Da es noch einige Zeit dauern wird, bis die Bezirksräte ihre neuen Friedhofsordnungen erlassen haben und diese vom Departement genehmigt sind, wird mit der Übergangsbestimmung von Abs. 1 sichergestellt, dass die bisherigen Friedhofsordnungen der bewilligten Friedhöfe weiter in Kraft bleiben.

Die Bezirke sind bereits heute im Besitz des Friedhofsmonopols und Privatfriedhöfe daher eigentlich nicht erlaubt. Im Kanton Appenzell I.Rh. existieren jedoch fünf Klosterfriedhöfe, welche bereits seit mehreren Jahrhunderten bestehen. Mit Absatz 2 soll der Weiterbestand dieser historisch gewachsenen Klosterfriedhöfe grundsätzlich ermöglicht werden, solange im Kloster auch eine aktive Klostersgemeinschaft (Schwesternschaft / Bruderschaft) lebt. Sobald keine Klostersgemeinschaft mehr im Kloster wohnhaft ist, gilt dieser «Bestandesschutz» als aufgehoben. Die Ausnahmebestimmung in Satz 2 soll sodann sicherstellen, dass in Einzelfällen auf sachlich begründete Gesuche verhältnismässig reagiert werden kann. Denkbar wäre beispielsweise die Bewilligung der Bestattung eines langjährigen Mitglieds einer mittlerweile nicht mehr existierenden Klostersgemeinschaft auf dem Klosterfriedhof, wenn dies explizit gewünscht wird.

#### *Art. 29 Inkrafttreten*

Diese Ordnungsrevision soll nach Verabschiedung durch den Grossen Rat am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

## **5. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Totalrevision der Verordnung über das Bestattungswesen einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 30. Juni 2026

**Namens Landammann und Standeskommission**

reg. Landammann:

Ratschreiber:

Angela Koller

Roman Dobler